

Den 9. Januar 1855.

Bestimmungen in Hinsicht auf die Besetzung der Stellen im Schulrat.

§ 5.

Die Besetzung der Stellen im Schulrat soll durch den Schulrat selbst geschehen. In Fällen, in denen der Schulrat nicht in der Lage ist, die Stellen zu besetzen, soll der Schulrat die Besetzung der Stellen dem Schulrat der Universität zu überlassen. In Fällen, in denen der Schulrat der Universität nicht in der Lage ist, die Stellen zu besetzen, soll der Schulrat der Universität die Besetzung der Stellen dem Schulrat zu überlassen.

§ 6.

Die Besetzung der Stellen im Schulrat soll durch den Schulrat selbst geschehen. In Fällen, in denen der Schulrat nicht in der Lage ist, die Stellen zu besetzen, soll der Schulrat die Besetzung der Stellen dem Schulrat der Universität zu überlassen. In Fällen, in denen der Schulrat der Universität nicht in der Lage ist, die Stellen zu besetzen, soll der Schulrat der Universität die Besetzung der Stellen dem Schulrat zu überlassen.

Den 9. Januar 1855.

§ 7.

Die Besetzung der Stellen im Schulrat soll durch den Schulrat selbst geschehen. In Fällen, in denen der Schulrat nicht in der Lage ist, die Stellen zu besetzen, soll der Schulrat die Besetzung der Stellen dem Schulrat der Universität zu überlassen. In Fällen, in denen der Schulrat der Universität nicht in der Lage ist, die Stellen zu besetzen, soll der Schulrat der Universität die Besetzung der Stellen dem Schulrat zu überlassen.

Den 11. Januar 1855.

§ 8.

Die Besetzung der Stellen im Schulrat soll durch den Schulrat selbst geschehen. In Fällen, in denen der Schulrat nicht in der Lage ist, die Stellen zu besetzen, soll der Schulrat die Besetzung der Stellen dem Schulrat der Universität zu überlassen. In Fällen, in denen der Schulrat der Universität nicht in der Lage ist, die Stellen zu besetzen, soll der Schulrat der Universität die Besetzung der Stellen dem Schulrat zu überlassen.

§ 9.

Die Besetzung der Stellen im Schulrat soll durch den Schulrat selbst geschehen. In Fällen, in denen der Schulrat nicht in der Lage ist, die Stellen zu besetzen, soll der Schulrat die Besetzung der Stellen dem Schulrat der Universität zu überlassen. In Fällen, in denen der Schulrat der Universität nicht in der Lage ist, die Stellen zu besetzen, soll der Schulrat der Universität die Besetzung der Stellen dem Schulrat zu überlassen.